

# **Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger**

(Beschluss des Kreisausschusses vom 18. November 2015)

## **Präambel**

Der Lahn-Dill-Kreis fördert die qualitätsorientierte Weiterentwicklung einer Infrastruktur, die die Vereinbarkeit von Leben, Familie und Beruf sowie die Qualität in Tageseinrichtungen verbessert und die Familienbildung ganzheitlich unterstützt. Auf diesem Grundsatz und auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes hat der Jugendhilfeausschuss am 27. Juni 2015 beschlossen, Qualität entwickelnde und verbessernde Maßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger weiter zu fördern. Zusätzlich sollen Projekte in Tageseinrichtungen gefördert werden, die sich familienorientierten Angebotsstrukturen im Sozialraum öffnen, diese aufbauen und weiter entwickeln. Zur Förderung stellt der Kreisausschuss für die Jahre 2016 bis 2018 jeweils ein finanzielles Budget zur Verfügung. Um die sachgerechte Verteilung sicherzustellen, beschließt der Kreisausschuss nachfolgende Richtlinien.

## **1 Grundsätze der Förderung**

- 1.1 Der Lahn-Dill-Kreis fördert kommunale und nicht kommunale Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in seinem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie zu Ziffer 3 auch Gemeinden und Städte, die nicht selbst Träger von Kindertageseinrichtungen sind.
- 1.2 Gefördert werden
  - 1.2.1 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Bereichen
    - 1.2.1.1 Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption
    - 1.2.1.2 Qualifizierung der Fachkräfte
    - 1.2.1.3 Qualifizierung des zuständigen Trägerpersonals/Personals
  - 1.2.2 Projekte zum Aufbau und zur nachhaltigen Schaffung und Weiterentwicklung familienorientierter Angebotsstrukturen im Sozialraum.
- 1.3 Der Lahn-Dill-Kreis fördert Maßnahmen und Projekte in den Jahren 2016 bis 2018 mit einem Betrag in Höhe von jährlich bis zu insgesamt 120.000 Euro. Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuschüsse.
- 1.4 Eine Förderung von Maßnahmen und Projekten durch den Lahn-Dill-Kreis reduziert sich entsprechend, wenn für die jeweilige Maßnahme oder das Projekt Fördermittel anderer Träger in Anspruch genommen werden. Fördermittel anderer Träger, z. B. der Abteilung Soziales und Integration beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, von Dachverbänden freier Träger oder des Landes Hessen, haben Vorrang.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht im Übrigen unter dem Vorbehalt der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.
- 1.6 Für die Maßnahmen nach den Ziffern 2 und 3 muss der Träger das Personal frei stellen.

## **2 Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung des pädagogischen Fachpersonals nach 1.2.1.1 und 1.2.1.2**

- 2.1 Grundlage der Förderung sind insbesondere die §§ 22, 22a, 45, 79, 79a SGB VIII, die §§ 26, 30 HKJGB sowie der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan.

Der Lahn-Dill-Kreis benennt als ein wesentliches Qualitätsmerkmal im Rahmen von ganzheitlicher Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen die Auseinandersetzung mit den nachfolgenden Themen zur Fördervoraussetzung.

2.1.1 Entwicklung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementkonzeptes

2.1.2 Sicherung der Rechte von Kindern in Tageseinrichtungen

- Partizipation von Kindern
- Beschwerdemanagement

2.1.3 Umgang mit Diversität

- Interkulturelle Kompetenz, Interkulturelle Öffnung
- Gender-Bewusstsein, Gender-Kompetenz
- Soziale Ungleichheit

2.2 Eine Einrichtung kann einmalig für die Geltungsdauer der Richtlinien eine externe Beratung im Umfang von bis zu drei Tagen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption in Anspruch nehmen. Die Maßnahme kann über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren stattfinden. In diesem Zeitraum müssen alle pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung einbezogen sein.  
Die Fördersumme beträgt bis zu 700,00 Euro pro Tag, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

2.3 Maßnahmen der Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften werden als Inhouse-Fortbildung zu den unter Ziffer 2.1 benannten Themen gefördert. Voraussetzung ist, dass alle pädagogischen Fachkräfte an der Maßnahme teilnehmen. In Einrichtungen mit mehr als vier Kindergruppen sollen alle pädagogischen Fachkräfte einer Einrichtung innerhalb von zwei Kalenderjahren an der Fortbildung zu einem beantragten Thema teilnehmen. Eine Einrichtung oder mehrere Einrichtungen gemeinsam können jährlich insgesamt bis zu vier Fortbildungstage in Anspruch nehmen.  
Die Fördersumme beträgt bis zu 700,00 Euro pro Tag, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

### **3 Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung des Trägerpersonals/Personals nach 1.2.1.3**

3.1 Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Träger von Tageseinrichtungen sowie Gemeinden und Städte, die nicht selbst Träger von Einrichtungen sind, im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung die Möglichkeit, bei einem geeigneten Fortbildungsträger Angebote zur Qualifizierung des zuständigen Trägerpersonals/Personals wahrzunehmen.

3.2 Es werden maximal vier Fortbildungstage für die Geltungsdauer der Richtlinien gefördert. Die Fortbildung kann trägerintern oder in Vernetzung mit anderen Trägern bzw. den in Frage kommenden Gemeinden und Städten stattfinden.  
Die Fördersumme beträgt bis zu 700,00 Euro pro Tag, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

### **4 Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung familienorientierter Angebotsstrukturen im Sozialraum nach 1.2.2**

4.1 Für die Förderung von Projekten, die der nachhaltigen Vernetzung von Angeboten der Familienbildung und -unterstützung dienen, stehen aus dem Gesamtbudget jährlich bis zu 25.000 Euro zur Verfügung. Eine Einrichtung kann mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten und maximal 5.000 Euro jährlich gefördert werden. Zuwendungs-

fähige Kosten sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben. Investitionen für Baumaßnahmen, Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen im Sinne der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsförderung 2015 bis 2018“ des Landes Hessen sind nicht förderfähig. Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung sicherzustellen.

- 4.2 Voraussetzungen sind die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit der/dem zuständigen pädagogischen Fachberaterin/Fachberater des Lahn-Dill-Kreises und die Vorlage eines Projektkonzeptes. Einzelmaßnahmen im Rahmen der Projektförderung können z. B. sein: Fortbildungen, Qualifizierungen, Workshops, Kooperationsmaßnahmen, Bedarfsanalysen, Einzelprojekte, Hospitationen, Fachveranstaltungen/-tage, Elterntrainings.

## **5 Antragsverfahren**

- 5.1 Die finanzielle Förderung nach den Ziffern 2 und 3 ist beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, schriftlich zu beantragen. Für jede Maßnahme ist ein Antrag zu stellen. Dem Antrag auf Förderung nach den Ziffern 2 und 3 sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, dass die geplante Maßnahme bei oder mit einem nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Fortbildungsträger bzw. einer/einem selbständig tätigen Fortbildnerin/Fortbildner stattfindet. Der Antrag muss eine konkrete Zielformulierung und eine detaillierte Inhaltsbeschreibung enthalten. Fördermittel anderer Träger für dieselbe Maßnahme sind im Antrag aufzuführen.
- 5.2 Die Antragstellung nach Ziffer 5.1 muss jeweils bis zum 1. März für das laufende Kalenderjahr erfolgen. Später eingehende Anträge können entsprechend noch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel berücksichtigt werden.
- 5.3 Bewilligungen nach Ziffer 5.1 erfolgen nach Freigabe des jeweiligen Haushaltes.
- 5.4 Auszahlungen werden unter Beachtung von Ziffer 5.3 nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme und Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelege vorgenommen.
- 5.5 Die finanzielle Förderung nach Ziffer 4 ist beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, schriftlich zu beantragen. Sie kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt werden. Für jedes Projekt ist ein Antrag mit einem Projektkonzept, welches einen Maßnahmen-, Zeit- sowie Kosten- und Finanzierungsplan für die Gesamtdauer des Projekts enthält, zu stellen. Fördermittel anderer Träger sind im Finanzierungsplan aufzuführen.
- 5.6 Die Antragstellung nach Ziffer 5.5 muss bis zum 1. Mai für das laufende Kalenderjahr erfolgen.
- 5.7 Bewilligungen nach Ziffer 5.5 erfolgen nach Freigabe des jeweiligen Haushaltes.
- 5.8 Auszahlungen können unter Beachtung von Ziffer 5.7 nach Abschluss der jeweiligen Einzelmaßnahme und Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelege vorgenommen werden.

## **6 Verwendungsnachweis**

- 6.1 Die Träger der Tageseinrichtungen bzw. die Gemeinden und Städte bei Förderung nach Ziffer 3 müssen die Mittelverwendung nachweisen.

- 6.2 Bei Förderung nach Ziffer 2.2 ist die Mittelverwendung spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, durch Vorlage der aktuellen pädagogischen Konzeption nachzuweisen.
- 6.3 Im Übrigen gelten bei den Förderungen nach den Ziffern 2 und 3 die Rechnungen und Zahlungsbelege als Verwendungsnachweis.
- 6.4 Bei Förderung nach Ziffer 4 ist die Gesamtmittelverwendung spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, durch Vorlage eines Projekt- bzw. Sachberichtes, der eine abschließende Finanzierungsübersicht beinhaltet, nachzuweisen.

## **7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- 7.1 Diese „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger“ treten zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sie gelten bis zum 31. Dezember 2018.
- 7.2 Die „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung Qualität entwickelnder und verbessernder Maßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger“ vom 20. November 2013 werden zum 31. Dezember 2015 aufgehoben.

Wetzlar, den 18. November 2015

  
Wolfgang Schuster  
Landrat